

Neben dem Prinzip der Repräsentation des Volkswillens durch Volksvertretungen hatte die Verfassung eine plebiszitäre Komponente, da sie die Einrichtungen des Volksbegehrens und des Volksentscheides kannte.

Das Verhältnis von Regierung zu Volksvertretung war nach den für den Parlamentarismus üblichen Regeln gestaltet. Es galt also das Prinzip der parlamentarischen Verantwortlichkeit. Grotewohl hatte am 29. 5. 1949 vor dem »Dritten Deutschen Volkskongreß« ausdrücklich erklärt, daß der Verfassungsentwurf sich eindeutig und klar zur parlamentarischen Republik bekenne und sich bemühe, die entscheidende Rolle des Parlaments konsequent auszubauen.

Der Präsident der Republik hatte nur repräsentative Funktionen.

Die Verfassung gewährleistete die Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände, legte die Unabhängigkeit der Richter fest, die freilich nicht durch deren lebenslange Anstellung und Unabsetzbarkeit garantiert wurde, und enthielt im Hintergrund das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung.

Indessen sind bedeutsame Unterschiede zur Weimarer Verfassung festzustellen. Vor allem bekannte sich die Verfassung zum Prinzip der Gewalteneinheit. Die Volkskammer, die Volksvertretung der gesamten Republik, wurde zum höchsten Organ erklärt. Eine Verfassungsgerichtsbarkeit sah die Verfassung nicht vor, dagegen eine Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Bedeutsame Unterschiede zur Weimarer Verfassung wurden für die Wirtschaftsordnung festgelegt. Im wirtschaftlichen Bereich wurden die Kollektivinteressen eindeutig den Individualinteressen übergeordnet. Die Verfassung sah eine Wirtschaftsplanung, jedoch nicht eine Planwirtschaft vor. Die Beschränkung des Eigentums war weitergehend als die der Weimarer Verfassung. Sein Inhalt und seine Schranken sollten sich »aus den sozialen Pflichten gegenüber der Gemeinschaft« ergeben. Die Verfassung bestätigte die Enteignungen, die im Zuge der Bodenreform und der Industriereform vorgenommen worden waren, und sah eine Bestandssicherung für das Volkseigentum vor. Das Volkseigentum war aber nach der Verfassung nur eine, wenn auch privilegierte Form des Eigentums neben dem Individualeigentum.

In der Regierungsbildung schlug sich das Blocksystem nieder. Alle Fraktionen der Volkskammer hatten das Recht, sich an der Regierung zu beteiligen. Die Verfassung sah aber dennoch die Möglichkeit vor, daß sich eine Fraktion von der Regierungsbildung ausschloß.

Die Stellung der Länder war wesentlich schwächer als nach der Weimarer Verfassung. Trotzdem waren sie an der Gesetzgebung der Republik durch eine eigene Vertretung, die Länderkammer, beteiligt. Nach der Verfassung hatten die Länder auch ein eigenes Recht zur Gesetzgebung, von dem sie freilich nach Inkraftsetzung der Verfassung nicht mehr Gebrauch machten. Die Verwaltung war im gewissen Umfang Sache der Länder. Die Länder waren also nicht lediglich Gebietskörperschaften höherer Ordnung, obwohl sie nur einen schmalen Restbereich von Funktionen hatten.

Die sozialen Grundrechte waren gegenüber der Weimarer Verfassung stärker ausgebaut.

Von den Strukturelementen und -prinzipien eines sozialistischen Staates (s. Rz. 25 u. 26 zu Art. 1) enthielt die Verfassung von 1949 also bereits den Grundsatz der Gewalteneinheit. Indessen war er durch die Garantie der Unabhängigkeit der Richter einerseits und